

011A



Finanzamt Bad Gandersheim \* Postfach 11 80 \* 37575 Bad Gandersheim

Finanzamt Bad Gandersheim

Consiliaris GmbH Steuerberatungsges.  
Odermarkplatz 1  
38640 Goslar



Bearbeitet von  
Herrn Tiemann

ZINr.  
1.32

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
12/130/00391

Durchwahl (05382) 76 -  
140

Bad Gandersheim  
2. August 2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Herr Nils Müller, 38723 Seesen, Kapellenbrink 2 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 12/130/00391 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE263938123 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Juli 2020.**



Tiemann  
(Unterschrift)

Dienstgebäude  
Alte Gasse 24  
37581 Bad Gandersheim

Telefon  
(05382) 76 - 0  
Telefax  
(05382) 7 81 01

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Cettingen, IBAN DE45 2000 0000 0020 0010 01,  
BIC MARKDEF1260  
Nordd. Landesbank Bad Gandersheim, IBAN DE85 2505 0000 0022 8010 05,  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-gan.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen  
Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: [www.bfd.niedersachsen.de](http://www.bfd.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Bad Gandersheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.